

**Geschäftsordnung
des Hochschulrats
der Universität Duisburg-Essen
vom 07. Dezember 2021**

(Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1157 / Nr. 166)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.11.2021 (GV.NRW S. 1180) hat der Hochschulrat der Universität Duisburg-Essen folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgaben
- § 2 Mitglieder und Amtszeiten
- § 3 Öffentlichkeit
- § 4 Vorsitz und Geschäftsführung
- § 5 Sitzungen des Hochschulrats
- § 6 Einladung und Tagesordnung
- § 7 Abstimmungs- und Wahlregeln
- § 8 Protokoll und Berichte
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Wahlen der Mitglieder des Rektorats
- § 11 Findungskommission nach § 17 HG
- § 12 In-Kraft-Treten, Änderung der Geschäftsordnung

**§ 1
Aufgaben**

Der Hochschulrat ist ein zentrales Organ der Universität Duisburg-Essen. Er arbeitet auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) und der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen in der jeweils gültigen Fassung. Die Aufgaben des Hochschulrats ergeben sich aus den §§ 21, 17 und 22a HG.

**§ 2
Mitglieder und Amtszeiten**

(1) Dem Hochschulrat gehören zehn Mitglieder an. Die Mitglieder des Hochschulrats sind Mitglieder der Universität Duisburg-Essen, sie sind ehrenamtlich tätig und unbeschadet der Aufsicht durch das Ministerium an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Hochschulrats bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger im Amt.

(3) Die Mitglieder des Hochschulrats können eine angemessene Aufwandsentschädigung nach eigener Festlegung erhalten. Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen ist zu veröffentlichen.

(4) Der Hochschulrat oder der Senat können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des jeweiligen Gremiums die Abberufung eines Mitglieds des Hochschulrats vorschlagen, sofern der oder dem Betroffenen zuvor eine Anhörung eingeräumt wurde. Auf den Vorschlag hin kann das Ministerium ein Mitglied des Hochschulrates bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei einer erheblichen Verletzung einer jenem obliegenden Pflicht, abberufen; mit der Abberufung ist seine Mitgliedschaft im Hochschulrat beendet.

**§ 3
Öffentlichkeit**

(1) Die Sitzungen des Hochschulrats sind grundsätzlich nicht öffentlich. Soweit Vertraulichkeit geboten ist, ist sie auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrats zu wahren.

(2) Der Hochschulrat gibt die Tagesordnung seiner Sitzungen und seine Beschlüsse in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt; §§ 8 und 9 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend. Der jährliche Rechenschaftsbericht soll in geeigneter Weise öffentlich zugänglich gemacht werden.

**§ 4
Vorsitz und Geschäftsführung**

(1) Der Hochschulrat wählt eine Vorsitzende oder einen

Vorsitzenden aus dem Kreis seiner externen Mitglieder sowie ihre oder seine Stellvertretung. Die Amtszeiten betragen zweieinhalb Jahre.

(2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Hochschulrats. Sie oder er wird im Verhinderungsfalle von ihrer oder seiner Stellvertretung vertreten.

§ 5 Sitzungen des Hochschulrats

(1) Die Mitglieder des Rektorats nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil. Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität hat ein Recht auf Teilnahme an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht. Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen, insbesondere die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(2) Die Sitzungen des Hochschulrats sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Interessen der Universität Duisburg-Essen erfordern, mindestens aber viermal im Jahr.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat den Hochschulrat unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Die Sitzungen des Hochschulrates können in elektronischer Kommunikation stattfinden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Hochschulrates.

§ 6 Einladung und Tagesordnung

(1) Die Mitglieder des Hochschulrats gem. § 2 Abs. 1 sowie der in § 5 Abs. 1 genannte Personenkreis sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung sowie der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen zu laden. Die Ladung und alle sonstigen Mitteilungen können schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder des Hochschulrats, des Rektorats oder die Gleichstellungsbeauftragte eingereicht werden.

(3) Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind bis dahin mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

§ 7 Abstimmungs- und Wahlregeln

(1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(2) Bei Verhinderung können die Mitglieder ihr Stimmrecht zu vorliegenden Beschlussvorlagen vor der Sitzung durch schriftliche Erklärung, per Fax oder per E-Mail auf ein anderes Mitglied des Hochschulrats übertragen. Das gilt nicht für Wahlen.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt.

Bei Abstimmungen gibt bei Stimmgleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

(4a) Findet eine Sitzung in elektronischer Kommunikation statt, dürfen Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden, ohne dass eine Widerspruchsfrist wie in Abs. 5 einzuhalten ist.

(5) Beschlüsse des Hochschulrats können auch als Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail oder in besonderen Fällen in Telefon- oder Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Hochschulrats der Beschlussfassung widerspricht. Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren. Sollen Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, bestimmt die oder der Vorsitzende, ob die Stimmabgabe mit Unterschrift und Datum in Papierform oder per E-Mail in elektronischer Form erfolgen soll und versendet den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung sowie einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit und der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben. Satz 1 gilt nicht für Wahlen.

(6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Hochschulrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende. Das gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende hat dem Hochschulrat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(7) Alle Wahlen sind geheim und erfolgen stets durch die Abgabe von Stimmzetteln der in der Sitzung persönlich anwesenden Mitglieder des Hochschulrats.

§ 8 Protokoll und Berichte

(1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnis-Protokoll anzufertigen. Jedes Mitglied gem. § 2 Abs. 1 kann im Einzelfall verlangen, dass seine Erklärung im Protokoll festgehalten wird. Das Protokoll wird von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet.

(2) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Hochschulrats unter Angabe einer Frist für die Erhebung von Einwendungen zugesandt. Es gilt als genehmigt, sofern

innerhalb der gesetzten Frist keine Einwendungen bei der Geschäftsstelle eingehen.

(3) Die Mitglieder des Rektorats und die Gleichstellungsbeauftragte erhalten das genehmigte Protokoll. Im Übrigen beschließt der Hochschulrat am Ende einer jeden Sitzung, welche Informationen an die Hochschulöffentlichkeit weitergegeben werden sollen und legt den Inhalt der Information fest.

(4) Der Hochschulrat gibt den Vertreterinnen oder Vertretern des Senats, des Allgemeinen Studierendenausschusses, des Personalrats, des Personalrats gemäß § 105 des Landespersonalvertretungsgesetzes, der Gleichstellungsbeauftragten, der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen sowie der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur Information und Beratung.

(5) Er legt dem Ministerium auf dessen Verlangen, mindestens jedoch einmal jährlich Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab.

§ 9 Ausschüsse

(1) Der Hochschulrat kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen dürfen nur Mitglieder des Hochschulrats angehören. Mit den Universitäten Bochum und Dortmund können gemeinsame Ausschüsse gebildet werden, denen nur Mitglieder der drei Hochschulräte angehören dürfen.

(2) Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses hat dem Hochschulrat zu berichten.

§ 10 Wahlen der Mitglieder des Rektorats

(1) Die Wahlen der Rektorin oder des Rektors und der Kanzlerin oder des Kanzlers werden von der Findungskommission vorbereitet. Die Hochschulwahlversammlung wählt die Mitglieder des Rektorates gemäß § 17 HG bzw. wählt diese ab. Sie besteht in ihrer einen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Senates gemäß § 7 Abs. 1 der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen vom 13. August 2015 und in ihrer anderen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrates. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Senats sind, haben Stimmrecht, wenn sie auch im Senat stimmberechtigt sind. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Hochschulrates sind, haben Stimmrecht, wenn sie Externe im Sinne des § 21 Abs. 8 HG sind.

(2) Die Stimmen der beiden Hälften der Mitglieder der Hochschulwahlversammlung stehen in gleichem Verhältnis zueinander. Hierzu werden die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats durch Multiplikation mit dem Faktor fünf gewichtet.

(3) Die Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren erfolgt auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors oder der designierten Rektorin oder des designierten Rektors; die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers erfolgt in deren oder dessen Benehmen.

(4) Die Abwahl von Rektoratsmitgliedern erfolgt mit der

Mehrheit von fünf Achteln der Stimmen der Hochschulwahlversammlung in der Stimmengewichtung gemäß Abs. 2. Mit der Abwahl ist die Amtszeit der oder des Abgewählten beendet.

(5) Über eine Abwahl hat die Hochschulwahlversammlung auf schriftlichen Antrag des Hochschulrats oder des Senats zu entscheiden; sie setzt das Vorliegen eines wichtigen Grundes voraus. Das antragstellende Gremium muss den Betroffenen zuvor die Möglichkeit zur Aussprache im Gremium eingeräumt haben. Auch hier muss das jeweilige Gremium eine Abwahl mit der Mehrheit von fünf Achteln der Stimmen einleiten.

§ 11 Findungskommission nach § 17 HG

(1) Der Findungskommission gehören an:

1. Vier Mitglieder des Hochschulrats; darunter die oder der Vorsitzende des Hochschulrats.
2. Je ein Mitglied des Senats aus jeder Statusgruppe gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer 1-4 HG; darunter die oder der Vorsitzende des Senats.

Darüber hinaus kann die Kommission beratende Mitglieder einladen.

(2) Die Wahlmitglieder der Findungskommission gemäß Abs. 1 Ziffer 1 werden vom Hochschulrat, die Wahlmitglieder gemäß Abs. 1 Ziffer 2 werden auf Vorschlag der einzelnen Statusgruppen von dem Senat gemäß § 7 Abs. 1 der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen vom 13. August 2015 gewählt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Findungskommission gemäß § 4 der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen vom 13. August 2015.

§ 12 In-Kraft-Treten, Änderung der Geschäftsordnung

(1) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats. Änderungen oder Ergänzungen sind zur Abstimmung zulässig, wenn die betreffenden Anträge als ordentlicher Tagesordnungspunkt angemeldet und den Mitgliedern im vollen Wortlaut mit der Einladung zugegangen sind.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Hochschulrats vom 26. November 2021

Hinsichtlich der Regelungen zur Wahl der Mitglieder des Rektorats sowie zur Findungskommission wurde das Benehmen mit dem Senat am 17. April 2015 hergestellt.

Duisburg und Essen, den 07. Dezember 2021

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
Jens Andreas Meinen